

20.04.2010

Neudruck

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3858 vom 24. März 2010
der Abgeordneten Barbara Steffens und Horst Becker GRÜNE
Drucksache 14/10920

Wohnflächenobergrenze bei Kosten der Unterkunft in NRW

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3858 mit Schreiben vom 19. April 2010 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Bauen und Verkehr wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Bundessozialgericht hat mehrfach entschieden, dass für die Feststellung der angemessenen Unterkunfts-kosten die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zum Wohnraumförderungsgesetz bindend sind. Für NRW liegen die Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) vom 12. Dezember 2009 und die Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) vom 28. Januar 2010 vor. Darin sind unterschiedliche Wohnobergrenzen für Singlehaushalte festgelegt.

1. *Wie groß ist derzeit die Wohnflächenobergrenze für Singles, die Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II oder SGB XII erhalten?*

Die Wohnflächenobergrenze für Ein-Personen-Haushalte bei der Ermittlung des angemessenen Richtwertes für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II beträgt derzeit 47 Quadratmeter.

Für das SGB XII ist eine dezidierte Wohnflächenobergrenze nicht festgelegt. Hier entscheiden die Träger der Sozialhilfe weisungsungebunden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung über die Angemessenheit von Unterkunfts-kosten.

Datum des Originals: 19.04.2010/Ausgegeben: 26.04.2010 (23.04.2010)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Grundlagen sind die Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und insbesondere die konkreten Umstände (z. B. Alter, Krankheit oder Behinderung) des jeweiligen Einzelfalles.

2. Sind zurzeit die Wohnraumnutzungsbestimmungen oder die Wohnraumförderungsbestimmungen für die Wohnflächenobergrenze in NRW maßgebend?

Zur Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße sind für Nordrhein-Westfalen nach den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die zwischenzeitlich am 28. Januar 2010 erlassenen Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) maßgebend. Inwieweit sich durch die im März 2010 veröffentlichte Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 27/09 R - eine andere Bewertung ergibt, wird zurzeit geprüft.

3. Falls die Wohnraumförderungsbestimmungen maßgebend sein sollten: Wie wurden die Bestimmungen der Wohnraumnutzungsbestimmungen außer Kraft gesetzt?

Die Wohnraumnutzungsbestimmungen wurden nicht außer Kraft gesetzt.